

Thurgauer Parlament für Mehrwertabgabe

FDP erwägt Referendum

(sda)/P. S. · Thurgauer Landbesitzer, deren Boden in Bauland umgewidmet wird, sollen 20 Prozent des daraus resultierenden Mehrwerts je zur Hälfte an Kanton und Standortgemeinden abgeben. Das hat der Grosse Rat des Ostschweizer Kantons am Mittwoch im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes beschlossen. Er reduzierte damit die von Regierung und beratender Kommission vorgeschlagenen Abgabesätze; diese hätten 40 bzw. 25 Prozent betragen. Die neue, mit dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz konforme Abgabe soll zweckgebunden sein. Vorgesehen ist ein Einsatz zugunsten von raumplanerischen Massnahmen, von Infrastrukturbauten und zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Die FDP hat umgehend angekündigt, gegen das neue Gesetz das Referendum zu ergreifen. Ein Ablehnungsantrag aus ihren Reihen wurde mit 69 zu 55 Stimmen verworfen.

Mehrwertabgaben, wie sie der Thurgau einführen will, existieren in den Kantonen Basel-Stadt, Neuenburg und Bern. Derzeit wird in den eidgenössischen Räten kontrovers diskutiert, ob die Kantone verpflichtet werden sollen, Teile des bisweilen das Zehn- bis Hundertfache betragenden Mehrwerts durch Umwidmungen zu erheben. Unter anderem liessen sich daraus Entschädigungen für Rückzonungen von Bauland mitfinanzieren.

Verdoppelung der Garantiezeit

Zwei Jahre sollen auch in der Schweiz zum Standard werden

Bei mangelhaften Waren sollen Käufer künftig mindestens während zweier Jahre Garantieleistungen beanspruchen können. Der Nationalrat stimmte diesem Ausbau des Konsumentenschutzes klar zu.

Beat Waber, Bern

In der Schweiz dauert es zuweilen auffällig lange, bis sich Normen durchsetzen, die andernorts längst selbstverständlich sind. Die minimale Garantiedauer für neu gekaufte Waren, vom Fernseher bis zur Kaffeemaschine, ist ein Beispiel. Nach einer Uno-Konvention aus dem Jahr 1980 und einer EU-Richtlinie von 1999 beträgt sie mindestens zwei Jahre. Im Schweizer Obligationenrecht gilt bis anhin aber nur eine halb so lange Frist. Sie kann im Kaufvertrag verlängert oder verkürzt werden. Grossverteiler und weitere Anbieter haben sich inzwischen zwar den Normen der anderen europäischen Länder angepasst, aber eben nicht alle Verkäufer. Der vergleichsweise tiefe

Schweizer Standard und die Unsicherheiten, die durch die unterschiedliche Praxis der Händler entstehen, werden in Zeiten, wo zunehmend grenzüberschreitend eingekauft und gehandelt wird, auch zu einem Wettbewerbsnachteil.

Trotzdem haben sich Wirtschaftsvertreter lange gegen einen Ausbau der Garantie im Schweizer Recht gestraubt. Der damalige Justizminister Christoph Blocher bezeichnete Konsumentenrechte vor sechs Jahren gar als «eine Form der Bevormundung» und stellte weit gediehene Revisionsarbeiten ein.

Widerstand von rechts

Mittlerweile hat ein Umdenken eingesetzt. Die Rechtskommission des Nationalrats hat aufgrund einer parlamentarischen Initiative von Susanne Leutenegger Oberholzer (sp., Baselland) einstimmig eine Gesetzesänderung verabschiedet. In der Vernehmlassung wurde sie allgemein begrüsst, die Ständeratskommission unterstützte die Arbeiten ebenfalls, und auch der Bundesrat befürwortet die Vorlage. Im Nationalrat stellte am Mittwochabend Pirmin

Schwander (svp., Schwyz) im Hauptpunkt kurzfristig doch noch einen Gegenantrag. Er unterlag mit 39 zu 102 Stimmen. Die Vorlage geht damit in den Ständerat. Auch dort ist nicht mehr mit gewichtigem Widerstand zu rechnen.

Verlängerung bleibt möglich

Mit der Gesetzesänderung wird die minimale Garantiedauer (in Gesetzesprache «Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen») von einem auf zwei Jahre verdoppelt. Diese Frist darf nicht mehr verkürzt, in Kauf- und Werkverträgen aber freiwillig verlängert werden. Für gebrauchte Sachen (Occasionen) beträgt die minimale Frist ein Jahr, sofern überhaupt eine Garantie gewährt wird. Gleichzeitig wird ein weiteres, mit einem Vorstoss von Ständerat Hermann Bürgi (Thurgau, svp.) eingebrachtes Anliegen erfüllt. Es betrifft die in der Regel fünfjährige Garantiefrist bei Immobilien: Die längere Frist gilt demnach auch für Produkte (Küchengeräte, Fensterstoren, Steinplatten usw.), die für Immobilien verwendet werden und dort Mängel verursachen.

Sparmodell für Eltern

Postulat für Familienvorsorge

fon. Bern · In der letzten Zeit hat sich verschiedentlich gezeigt, dass der Ständerat in gesellschaftspolitischen Fragen eine progressive Ader hat. Dies hat sich auch am Mittwoch wieder bestätigt, als die kleine Kammer diskussionslos ein Postulat der Basler SP-Ständerätin Anita Fetz für eine «freiwillige Eltern- und Familienvorsorge» angenommen und an den Bundesrat überwiesen hat.

Der Vorstoss ist einer von vielen, die einen Vaterschafts- oder Elternurlaub zum Gegenstand haben – das neue familienpolitische Lieblingsthema. Im Unterschied zu anderen Vorschlägen zielt das Postulat Fetz aber nicht auf einen zusätzlichen Sozialausbau hin, sondern schlägt ein privat finanziertes Modell vor. So soll, analog zum steuerbefreiten Sparen über die zweite oder dritte Säule, eine Sparmöglichkeit für die Elternschaft eingeführt werden. Arbeitnehmer wie Selbständigerwerbende Männer wie Frauen könnten jährlich einen Teil ihres Lohnes steuerbefreit auf die hohe Kante legen und sich über die Jahre ein Guthaben ansparen, das bei Elternschaft für eine Arbeitszeitreduktion oder einen Elternurlaub eingesetzt werden müsste.

Innenminister Didier Burkhalter zeigte sich im Ständerat bereit, mögliche Varianten der Umsetzung zu prüfen (Höhe der Einlagen, Altersgrenze, Vorgehen bei Scheidung oder wenn sich keine Kinder einstellen). Er betont allerdings, dass es sich dabei nicht u

Kein direktes Auskunftsrecht

Der Nationalrat heisst Revision des Gesetzes zum Staatsschutz gut